

Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf nachstehende Ersatzleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder des Denkmalbeirates (§ 3 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes), des Naturschutzbeirates (§ 22 HAGBNatSchG), des Anhörungsausschusses (§ 7 HAGVwGO) sowie die Patientenfürsprecher/innen (§ 7 Abs. 4 HKHG 2011) und weitere Personen, die durch den Kreisausschuss zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestimmt worden sind (§ 85 HVwVfG), sowie Personen, die für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz sowie im Rettungswesen tätig sind, haben Anspruch auf Ersatzleistungen nach § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 und 2; dies gilt nicht, wenn sie entsprechende Ersatzleistungen nach landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Diese Aufwandsentschädigung beträgt für jede Sitzung 50 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundenen höheren Aufwendungen durch eine zusätzliche monatliche Pauschale ergänzt. Diese beträgt für

die/den Kreistagsvorsitzende/n

250 Euro

die/den Fraktionsvorsitzende/n

250 Euro.

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem die/der ehrenamtlich Tätige besondere Funktionen ausübt. Der Anspruch endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem sie/er aus dieser Funktion ausscheidet. Wird die besondere Funktion länger als 3 Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der monatlichen Pauschale vom Beginn des darauf folgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem sie wieder aufgenommen wird.

- (2a) Ein/e stellvertretende/r Kreistagsvorsitzende/r erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Abs. 1), wenn er/sie wegen Verhinderung des/der Vorsitzenden

die Kreistagssitzung mindestens zur Hälfte ihrer Dauer leitet. Ein/e Ausschussvorsitzende/r erhält für die Leitung des Ausschusses eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Abs. 1). Satz 1 gilt entsprechend für eine/n stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n, wenn der/die Ausschussvorsitzende verhindert ist.

- (3) Ein/e Dezernent/in oder eine/ein sonstige/r Beauftragte/r erhalten für die funktionsbezogene ehrenamtliche Tätigkeit 50 Euro.
- (4) Vertritt eine/r Kreisbeigeordnete/r den Landrat oder den Kreisausschuss bei einer Veranstaltung, erhält sie/er eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (5) Vertritt der/die Kreistagsvorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in den Kreistag bei einer Veranstaltung, erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Kalendertag wird auf das Zweifache begrenzt. Die Aufwandsentschädigung für mehrerer entschädigungspflichtige Tätigkeiten nach Abs. 3, 4 und 5 am selben Kalendertag wird auf das Zweifache begrenzt.
- (7) Der/die Patientenfürsprecher/in erhält eine monatliche Pauschale von 110 Euro; Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (8) Für die schriftliche Geltendmachung der Aufwandsentschädigung gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 2a

Papierlose Kommunikation im Kreistag und im Kreisausschuss

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die Kreistagsabgeordnete oder Kreisbeigeordnete sind und im Rahmen dieser Tätigkeit dauerhaft auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform verzichten, erhalten für die erforderliche elektronische Kommunikation mittels eines privaten mobilen Endgerätes einen monatlichen Pauschalbetrag von 10 Euro.
- (2) Voraussetzung für den dauerhaften Verzicht auf die Übermittlung von Unterlagen in Papierform nach Abs. 1 ist eine schriftliche Erklärung der/des ehrenamtlich Tätigen gegenüber dem KA-/KT-Büro.
- (3) Der monatliche Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 fällt weg, wenn die/der ehrenamtlich Tätige nicht mehr dem Kreistag oder dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises angehört.

§ 3

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben auf Antrag Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe von 15 Euro je angefangener Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstaufschlag entstehen kann. Der Anspruch auf Zahlung des Verdienstaufschlags nach Satz 1 wird beschränkt auf Tätigkeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00

- 8.00 Uhr. Die zeitliche Befristung nach Satz 2 gilt nicht für den nachgewiesenen Verdienstausschlag bei Schichtarbeit.

- (2) Personen ohne oder mit nur geringem Erwerbseinkommen, die den ehelichen oder einen eheähnlichen oder einen eigenen Hausstand führen (Hausfrauen/Hausmänner), wird der Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis gewährt. Die Geringfügigkeit einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit richtet sich nach § 8 SGB IV (Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbstständige Tätigkeit).
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag beansprucht werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (5) Der einheitliche Höchstbetrag je Stunde, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages nach Abs. 3 und 4 nicht überschritten werden darf, beträgt 35 Euro.
- (6) Für die schriftliche Geltendmachung des Verdienstausschlages gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablauf der Sitzung, der funktionsbezogenen ehrenamtlichen Tätigkeit und der Veranstaltung.

§ 4

Fahrkostenersatz/Dienstreisen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten gemäß den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 09.10.2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs findet § 6 Abs. 1 HRKG Anwendung.
- (3) Die Teilnahme an einer mandatsbezogenen eintägigen Fortbildungsveranstaltung oder an einer mandatsbezogenen zweitägigen Tagung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt als Dienstreise.
- (4) In einer 5-jährigen Amtszeit (§ 26 Satz 1 HKO i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG) gelten als entschädigungspflichtige Dienstreisen nach Abs. 3 höchstens 5 Fortbildungsveranstaltungen/Tagungen. Die Reisekosten für 3 Dienstreisen nach Satz 1 können nur innerhalb des Vogelsbergkreises abgerechnet werden.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige, die Kreistagsabgeordnete oder Kreisbeigeordnete sind, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs.

- 1), Verdienstaufschlag (§ 3) und Fahrkostenersatz (§ 4). Fraktionssitzungen nach Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 32 pro Kalenderjahr begrenzt, wobei im Rahmen des Antrages der Ort und die Zeit der Fraktionssitzung anzugeben ist.
- (3) Für eine zweitägige Fraktionsklausur kann einmal im Kalenderjahr nach Abs. 1 zusätzlich Übernachtungsgeld entsprechend § 8 HRKG in der jeweils gültigen Fassung geltend gemacht werden. Die Aufwandsentschädigung wird je Klausurtag gezahlt. Die Fahrkosten können nur innerhalb des Landes Hessen abgerechnet werden.

§ 6 Telefon- oder Videokonferenz

- (1) Ehrenamtlich Tätige nach § 5 Abs. 1 erhalten als Aufwandsentschädigung anstelle eines Sitzungsgeldes ein Konferenzgeld in Höhe von 50 Euro, wenn der Austausch der Fraktion oder von Teilen der Fraktion mittels Telefon- oder Videokonferenz anstelle einer Sitzung stattfindet.
- (2) § 3 (Verdienstaufschlag) gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass im Zusammenhang mit einem Konferenzgeld keine ersatzfähigen Fahrtkosten gemäß § 4 Abs. 1 anfallen und sich der nachweisbare Verdienstaufschlag um die sitzungsortbezogene Hin- und Rückfahrtzeit reduziert.
- (3) Eine Konferenz nach Satz 1 wird auf die ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet.